

Marculf I,24 (deu)

URKUNDE ÜBER DEN SCHUTZ¹ DURCH KÖNIG UND *PRINCEPS*²

Es ist recht, dass die königliche Gewalt jenen³ Schutz⁴ gewährt, deren Bedürftigkeit man bemerkt.

Deshalb soll eure Hoheit und Nützlichkeit erfahren, dass wir den *vir apostolicus*⁵ - oder *vir venerabilis* – Soundso aus dem Kloster Soundso, das zu Ehren des heiligen Soundso errichtet wurde, samt all seiner Habe und seinen Männern oder Dienstleuten⁶ und Freunden⁷ oder dem, für was er irgendwo sonst durch einen der ihm rechtmäßig Untergebenen⁸ Sorge trägt, gemäß seiner Bitte aufgrund der unzulässigen Übergriffe böser Menschen⁹ unter den Schirm¹⁰ unseres Schutzes aufgenommen haben, sodass er unter dem Schutz und dem Schild des *vir illuster* Soundso, unseres Hausmeiers¹¹, in Ruhe leben kann samt allem Besitz der vorgenannten Kirche oder des Klosters. Und der *vir illuster* Soundso soll sowohl im Gau als auch an unserem Hof für¹² denselben *vir* die Angelegenheiten desselben Bischofs – oder Abtes – und der Kirche – oder des Klosters – sowie die Angelegenheiten derjenigen, die etwas durch ihn erwarten dürfen, oder die Angelegenheiten zu denen er irgendwo sonst für einen der ihm rechtmäßig Untergebenen¹³ verpflichtet ist, verfolgen.

Deswegen bestimmen und befehlen wir mit der vorliegenden Verordnung, dass besagter Bischof – oder Abt – in Ruhe leben soll unter unserem Schirm und dem Schutz des zuvor genannten *vir*. Und weder Ihr, noch eure Untergebenen, noch eure Nachfolger oder sonst irgendwer soll es auch nur irgendwie wagen, ihn wegen ausgesuchten Vorwänden ungerecht zu behandeln oder ihn zu belästigen. Und falls irgendwelche Rechtsangelegenheiten gegen ihn oder einen ihm rechtmäßig Untergebenen vorfallen mögen, die im Gau nicht ohne Schaden für ihn beigelegt werden können, soll man sie bis zu unserer Anwesenheit zurückhalten.¹⁴

Diese Verordnung haben wir mit eigener Hand unterzeichnet, auf, dass sie noch fester Bestand habe.

¹ *Mundeburdis* bzw. *mundius* aus dem fränkischen/althochdeutschen *muntburt* „Schutz“/„Hilfe“ (von *munt* „gespreizte Hand“/„Schutz“), lateinisch auch *defensio*, *tuitio* oder *patrocinium*; Bezeichnung für Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse. Geht der Schutz vom König aus, sind mit dem *mundeburdium* zumeist besondere Privilegien verbunden, so insbesondere der Verweis von Klagen auf das Königsgericht. Empfänger des königlichen Schutzes waren vor allem Kirchen, Witwen, Waisen und andere Schutzbedürftige. Im Gegenzug für den Schutz wurde Gehorsam (*obsequium*) geschuldet. Vgl. dazu W. Ogris/T. Olechowski, *Munt*, *Muntwalt*, Sp. 1688; H. Tiefenbach, *Studien*, S. 78-81; A. de Sousa Costa, *Studien*, S. 222f. (für die Etymologie S. 218-222); J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 269.

² Die Bezeichnung *princeps* findet sich für die merowingischen Könige in erzählenden Quellen und Konzilsakten. In den Königsurkunden wird *princeps* dagegen nur für die früheren Könige genutzt. Für die Hausmeier ist *princeps* seit Erchinoald († 658) belegt, jedoch lediglich in den erzählenden Quellen, nie dagegen als Titulatur in den Urkunden. Dagegen findet sich *princeps* für die Söhne Karl Martells in den Kapitularien. Vgl. dazu I. Heidrich, *Titulatur*, S. 78-86. Die Nennung des *maior domus* im weiteren Text legt nahe, dass er hier mit dieser Bezeichnung gemeint ist.

³ Das *illis* ist Plural und dient hier nicht als Platzhalter, sondern wurde aus der Vorlage übernommen, denn es bezieht sich abstrakt auf die Gesamtheit aller Schutzbedürftigen. Ein konkret zu schützender Bischof oder Abt wird erst im zweiten Satz „namentlich“ eingeführt.

⁴ Der Begriff *tui(tu)tionem* dient hier zur Erklärung/Umschreibung von *mundeburdis*.

⁵ Gemeint ist ein Bischof, wie auch aus dem weiteren Text hervorgeht. Vgl. dazu auch E. Jerg, *Vir venerabilis*, S. 174f. und 183.

⁶ Der Begriff *gasindus* findet sich vor allem in langobardischen Quellen und bezeichnet dort das oft bewaffnete Gefolge eines Königs oder anderen Mächtigen. *Gasindi* scheinen eine gehobene Stellung genossen, zugleich jedoch auch eine Dienstfunktion innegehabt zu haben. Vgl. dazu G. v. Olberg, *Bezeichnungen*, S. 112-124. Mit Blick auf Marculf II,36, wo der *gasindus* parallel zu einem *servus* erscheint, geht A. Rio, *Freedom and unfreedom*, S. 25f. von einer größeren Bedeutungsbandbreite der Bezeichnung bei Marculf aus.

⁷ Im frühmittelalterlichen Verständnis bezeichnete die *amicitia* eine wechselseitige, wertbezogene und moralisch bindende Verpflichtung, die neben affektiven auch kontraktuelle Elemente enthielt und sich in gegenseitigen Diensten äußern konnte. Vgl. dazu V. Epp, *Amicitia*, S. 299f. Der Einbezug der *amici* deutet in dieser Formel daher darauf hin, dass der Träger des Schreibens sich für diese in Streitfällen einsetzte, ihnen aus seiner Abwesenheit also ein Nachteil erwachsen konnte.

⁸ Der Germanolatinismus *mithius* bezeichnet die Verpflichtung des Herrn, für die Handlungen der ihm Abhängigen Verantwortung zu übernehmen, sich für diese einzusetzen und Rechenschaft für sie abzulegen. *Mithio* kann in der Folge auch den Kreis dieser Abhängigen bezeichnen sowie auch den von diesen bewohnten Raum. Vgl. dazu insb. H. Brunner, *Mithio*; *ChWdW* 8, S. 364. Die bei Seebold ebenfalls angeführte Variante *mithius* als „Gesamtheit der ihm Untergebenen“ ist indessen nicht haltbar, sondern geht auf die orthographische Variante *mithius* = *mithios* zurück. Anzusetzen ist also der Plural *mithii*.

⁹ Im Gegensatz zu den oben genannten *homines* des Schutzbedürftigen ist der Begriff hier abstrakt gebraucht. Es handelt sich nicht um Personen mit einer persönlichen Abhängigkeit bzw. Bindung zum genannten *vir apostolicus* bzw. *venerabilis*.

¹⁰ Die Form *sermone(m)* ist an dieser Stelle ein „falscher Freund“. Das *sermone(m)* steht für ein *sirmone(m)* (e/i Verwechslung) und ist von *s(c)irmo* (aus dem fränkischen/althochdeutschen *scirm* „Schutz“/„Schirm“) abgeleitet. Ein Zusammenhang mit der „Rede“ bzw. „Predigt“ besteht nicht. In dieser Bedeutung findet sich *sermone* auch bei Gregor von Tours (*Gregor von Tours, Historiarum libri X, IX,42*). Im neunten Buch der „Zehn Bücher Geschichten“ zitiert er einen Brief der Radegundis († 587) in welchem sie ein Nonnenkloster in Poitiers „unter Schutz und Schirm“ des Königs stellt (*sub sua tuitione et sermone*).

¹¹ Der Hausmeier (*maior domus*) entwickelte sich im letzten Drittel des 6. Jahrhunderts zum Leiter der Hofverwaltung. Inhaber des Amtes erlangten in der Folge dominierende Positionen in der fränkischen Politik, übernahmen Aufgaben in Heerführung und Friedensstiftung sowie die Regentschaft für minderjährige Könige. Vgl. W. Rösener, *Hofämter und Königshöfe*, S. 534f.; H.-W. Goetz, *Maior domus*, S. 12-19.

¹² Der *vir illuster* handelt unter dem Bischof bzw. Abt, d.h. er handelt im Auftrag bzw. Namen desselben. Das *sub* wird hier fast wie ein *pro* gebraucht.

¹³ Der Germanolatinismus *mithius* bezeichnet die Verpflichtung des Herrn, für die von Handlungen der ihm Abhängigen Verantwortung zu übernehmen, sich für diese einzusetzen und für sie Rechenschaft abzulegen. *Mithio* kann in der Folge auch den Kreis dieser Abhängigen bezeichnen sowie auch den von diesen bewohnten Raum. Vgl. dazu insb. H. Brunner, *Mithio*; *ChWdW* 8, S. 364. Die bei Seebold ebenfalls angeführte Variante *mithius* als „Gesamtheit der ihm Untergebenen“ ist indessen nicht haltbar, sondern geht auf die orthographische Variante *mithius* = *mithios* zurück. Anzusetzen ist also der Plural *mithii*.

¹⁴ Entsprechende Rechtsfälle sollten also bis zum Eintreffen des Königs (und damit der Gelegenheit zur Verhandlung vor dem Königsgericht) im jeweiligen Gau vertagt werden. Zum Königsgericht vgl. M. Weidemann, *Kulturgeschichte I*, S. 265-278; W. Bergmann, *Untersuchungen*, S. 69-102; O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 702-731; P. Fouracre, *Placita*, S. 24-29. Merowingische Könige richteten zwar feste Residenzen ein, zogen jedoch zumeist, gestützt auf *civitates* und Pfalzen, durch das Reich. Vgl. C. Brühl, *Fodrum*, S. 9-18; E. Ewig, *Die Merowinger*, S. 93-95.